

STEUERLICHE ABSETZBARKEIT VON PFLEGE- UND KRANKHEITSKOSTEN

Pflege- und Krankheitskosten können zu einer erheblichen finanziellen Belastung, bei richtiger Geltendmachung aber auch zu einer deutlichen Verringerung der Steuerlast führen. Dies gilt aufgrund der geänderten Rentenbesteuerung auch bei Rentnern.

Berücksichtigungsfähig sind z. B.:

⇒ Behindertenpauschalbetrag:

Je nach Grad der Behinderung zwischen 310 € und 1.420 €, bei Hilflosigkeit sogar 3.700 €

Auf Antrag ändert das Finanzamt rückwirkend die Steuerbescheide seit Eintritt der Behinderung.

⇒ Fahrtkosten:

900 € pauschale Fahrtkosten bei Gehbehinderung, im Einzelfall auch höhere Fahrtkosten

⇒ Sonstige außergewöhnliche Belastungen:

Nicht erstattete Arztkosten, Hilfsmittel, Kuraufenthalt, u.U. Aufwendungen für behindertengerechte Ausstattung des Wohnraumes, wirken sich nach Abzug einer zumutbaren Belastung steuermindernd aus.

⇒ Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen:

20 % der Lohnkosten können bspw. für geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt bis höchstens 510 €, für haushaltsnahe Dienst-, Pflege- und Betreuungsleistungen bis höchstens 4.000 € und für Handwerkerleistungen bis höchstens 1.200 € direkt von der Steuer abgezogen werden.

⇒ Pflegepauschalbetrag:

924 € pauschal für die pflegende Person, wenn die Pflege unentgeltlich durchgeführt wird und die pflegebedürftige Person ständig hilflos ist oder Pflegestufe III vorliegt.

⇒ Steuerermäßigungen:

Auf Antrag können Steuervorauszahlungen und die Einbehaltung von Lohnsteuer reduziert werden.

Der Gesetzgeber hat die formalen Voraussetzungen für eine steuerliche Anerkennung dieser Kosten kompliziert gestaltet. Eine optimale steuerliche Geltendmachung ist daher ohne fachlichen Rat schwer erzielbar.

Horst Schuhmacher

Rechtsanwalt & Steuerberater

Fachanwalt für Erb- & Steuerrecht